

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. Februar 2012
GZ 302.311/001-2B1/12

Entwurf eines Flughafenentgeltgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 23. Jänner 2012, GZ. BMVIT-58.600/0003-IV/L1/2012, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Flughafenentgeltgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Was den administrativen Aufwand beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in seiner geplanten Funktion als Genehmigungsbehörde für Flughafenentgeltregelungen betrifft, gehen die Materialien davon aus, dass keine signifikanten zusätzlichen Mehraufwendungen entstehen werden, da dadurch lediglich das Bewilligungsverfahren für Flughafentarife gemäß den derzeit geltenden Regelungen des Luftfahrtgesetzes (§ 74) ersetzt werden soll.

Der Rechnungshof vermisst in der Kostendarstellung Ausführungen zu den derzeit bestehenden administrativen Kosten und eine Schätzung der zu erwartenden Aufwendungen sowie eine Vergleichsrechnung.

In diesem Zusammenhang wird auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG verwiesen, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 302.311/001-2B1/12

Seite 2 / 2

Darüber hinaus merkt der Rechnungshof an, dass die Vorgaben der Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte die Möglichkeit eröffnet hätten, auf eine behördliche Genehmigung zu verzichten. Mit der geplanten Normierung der Genehmigung für Flughafenentgeltregelungen wurde eine Möglichkeit zur Deregulierung und Aufgabenkritik nicht genutzt, die der Rechnungshof in seinen Positionen zur Verwaltungsreform 2011 (Reihe Bund 2011/1, TZ 9.1, S 125 f) als eines der Kernelemente einer umfassenden Verwaltungsreform benannt hat.

Inhaltlich wird schließlich auf die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte vorgesehenen Frist zur Konsultierung des Nutzausschusses spätestens vier Monate vor Inkrafttreten neuer Entgeltregelungen verwiesen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine entsprechende Bestimmung allerdings nicht enthalten.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: